

**DER LANDESBEAUFTRAGTE
FÜR DEN DATENSCHUTZ
NORDRHEIN-WESTFALEN**

4000 Düsseldorf 1, den 5.2.1987
Elisabethstraße 12
Tel. (0211) 37 05 59

- 21.1.7 -

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtags

4000 Düsseldorf



Betr.: Entwurf eines Personalausweisgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Personalausweisgesetz NW - PAuswG NW -)

Sehr geehrter Herr Präsident!

Unter Bezugnahme auf § 31 Abs. 3 DSG NW übersende ich für die Beratung des vorgenannten Gesetzentwurfs durch den Ausschuß für
/ Innere Verwaltung anliegende Unterlage mit der Bitte, diese an
den Herrn Vorsitzenden des Ausschusses weiterzuleiten.

/ 100 Überstücke dieses Schreibens und der Anlage sind beigelegt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Weyer)

- 21.1.7 -

Betr.: Entwurf eines Personalausweisgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Personalausweisgesetz NW - PAuswG NW -)

In dem fünften Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz (C.3.) wurden Forderungen genannt, die aus der Sicht des Datenschutzes an ein Personalausweisgesetz des Landes zu stellen sind. Einige dieser Forderungen sind inzwischen in das vom Bundestag beschlossene Gesetz über Personalausweise aufgenommen worden. Es ist zu begrüßen, daß der Gesetzentwurf der Landesregierung fast allen übrigen Forderungen Rechnung trägt.

Zwei Vorschläge des Landesbeauftragten für den Datenschutz wurden allerdings nicht berücksichtigt. Der Gesetzentwurf sollte daher wie folgt geändert werden:

1. Zu § 5 Abs. 5

- a) In § 5 Abs. 5 Satz 2 sollte folgender Halbsatz angefügt werden:

"; diese Daten dürfen von der Polizei nicht für andere Zwecke verwendet werden."

- b) § 5 Abs. 5 Satz 4 sollte gestrichen werden.

Begründung:

Die Verwendung der Unterlagen, die die Ausweisbehörde der Polizei zur Feststellung der Identität des Ausweisbewerbers übermittelt hat, für andere Zwecke verstößt gegen den Grundsatz der Zweckbindung. Im Hinblick darauf, daß erkennungsdienstliche Maßnahmen einen besonders schwerwiegenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen darstellen, ist eine Durchbrechung der Zweckbindung nicht gerechtfertigt. Dies gilt auch für die Verwendung der dabei entstandenen Unterlagen zur Aktualisierung bereits vorhandener erkennungsdienstlicher Unterlagen unter den Voraussetzungen des § 81b StPO oder des § 10 Abs. 1 Nr. 2 PolG NW.

Dementsprechend sieht der Gesetzentwurf der Landesregierung Baden-Württemberg für ein Landespersonalausweisgesetz (Drucksache 9/3593) vor, daß die Unterlagen von der Polizei nur zur Feststellung der Identität des Ausweisbewerbers verwendet werden dürfen und nach der Identitätsfeststellung zu vernichten sind. Nordrhein-Westfalen sollte eine entsprechende Regelung treffen.

2. Zu § 13 Abs. 1

An § 13 Abs. 1 sollte folgender Satz angefügt werden:

"In diesem Fall sind die der Polizei übermittelten Daten zu löschen."

Begründung:

Wenn die Polizei über das Wiederauffinden eines abhandengekommenen Ausweises durch die Personalausweisbehörde unterrichtet worden ist, sollten die aus Anlaß der Verlustanzeige bei der Polizei gespeicherten Daten gelöscht werden. Es sind keine Gründe erkennbar, die eine weitere Aufbewahrung dieser Daten bei der Polizei notwendig machen.